

Nds. MBl. Nr. 15/1986

den des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt oder zugestellt, nachdem der Doktorand die Vorschriften nach § 13 erfüllt hat.

§ 15

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig und versagt die Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Vor dem Beschluß des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 16

Akteneinsicht

(1) Der Promotionsausschuß hat dem Bewerber oder dem Doktoranden Einsicht in die sein Verfahren betreffenden Akten zu gestatten. Dies gilt bis zum Abschluß des Promotionsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Der Promotionsausschuß ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge nach ihrem Wesen, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann von dem Betroffenen Widerspruch beim Promotionsausschuß eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht im Verfahren nach § 18.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen Bewertungsentscheidungen der Referenten oder der Prüfungskommission, so leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch den Referenten oder der Prüfungskommission zur Überprüfung zu und fordert zu einer Stellungnahme binnen eines Monats auf. Ändern die Referenten oder die Prüfungskommission ihre Bewertungsentscheidungen entsprechend, so hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch ab. Hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Dabei kann der Fachbereichsrat nur überprüfen, ob bei der Entscheidung

— ein Verstoß gegen Verfahrensgrundsätze vorliegt oder
— ein Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift verletzt ist oder
— offensichtlich falsche Maßstäbe angewendet wurden oder gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßen wurde.

(3) Der Widersprechende kann einen Professor oder Privatdozenten als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Betroffenen und dem Sondergutachter ist vor der Stellungnahme der Referenten, spätestens vor Entscheidung des Promotionsausschusses über die Abhilfe, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Entscheidung über den Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann als Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste Doktorgrade auch ehrenhalber verleihen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muß von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats unterstützt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung. Die Entscheidung wird

durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder sowohl des Fachbereichsrats als auch der dem Gremium angehörenden Professoren.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde mit der Unterschrift des Dekans ausgestellt, die die Verdienste des Geehrten würdigt. Die Urkunde berechtigt zur Führung des Titels „Dr. rer. pol. h. c.“.

(4) Die Ehrenpromotion wird allen deutschen Universitäten sowie dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mitgeteilt.

§ 19

Übergangsregelung

Ist der Bewerber bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann er — auf Antrag — noch nach der Vorläufigen Promotionsordnung der Universität Oldenburg vom 13. 10. 1976 (Nds. MBl. S. 2019) promoviert werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Von der Universität Oldenburg — Fachbereich 4 Wirtschafts- und Rechtswissenschaften — zur Erlangung des Grades eines
(Angabe des Doktorgrades) (Abkürzung)

von genehmigte Dissertation
geb. am in

Rückseite:

Referent:
Korreferent(en):
Tag der Disputation:

Anlage 2

Die Universität Oldenburg verleiht mit dieser Urkunde
Herrn/Frau
geb. am in
den Grad eines

Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.),
nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch seine/ihre mit dem Prädikat*) beurteilte
Dissertation sowie durch die mit*) beurteilte mündliche
Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen
und dabei das Gesamturteil*) erhalten hat.

Oldenburg, den

Der Dekan des Fachbereichs Der Vorsitzende des Promotionsausschusses des Fachbereichs

*) Prädikate: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend.

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 4. 4. 1986 — 1062-243 83-7 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. ... 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 16/1986 S. 406

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Universität Oldenburg

§ 1

Allgemeines

(1) Der Fachbereich Biologie verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium) abgekürzt: Dr. rer. nat. Der Fachbereich kann auch Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa), abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c., verleihen.

(2) Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit voraus. Der Nachweis wird durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) und eine eingehende mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuß (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), der Betreuer (§ 8), der Erstreferent und die Korreferenten (§ 9).

(2) Promotionsausschuß und Prüfungskommission fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht.

(3) Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und stellt das Gesamtergebnis der Promotion fest.

(4) Der Dekan schließt das Verfahren mit Aushändigung der Urkunde ab.

(5) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(6) Aufgabe des Betreuers ist die Beratung und Unterstützung des Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Er ist in der Regel als Erstreferent zu benennen.

(7) Aufgabe des Erstreferenten und der Korreferenten ist die Beurteilung der Dissertation.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereich bildet einen Promotionsausschuß, der aus einem Professor als Vorsitzenden und drei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten besteht.

(2) Der Fachbereichsrat wählt in Gruppenwahl die Mitglieder des Promotionsausschusses für eine regelmäßige Amtszeit von zwei Jahren, den Studenten für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird von allen Fachbereichsratsmitgliedern gewählt.

(3) Student und wissenschaftliche Mitarbeiter wirken an den Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 beratend mit.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß setzt für jedes Promotionsverfahren nach Abgabe der Dissertation eine Prüfungskommission ein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor, der Mitglied des Promotionsausschusses ist, dem Erstreferenten der Dissertation und dem Korreferenten. Auf Vorschlag des Doktoranden können bis zu zwei weitere Professoren oder Privatdozenten des Fachbereichs Biologie mit Sachkompetenz auf dem Gebiet, aus dem die Dissertation gewählt wurde, der Prüfungskommission angehören.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus: Ein zum Fachgebiet der beabsichtigten Dissertation hinführendes Studium, das durch ein Diplom, eine andere Prüfung in einem wissenschaftlichen Studiengang oder mit einer anderen vom

Nds. MBl. Nr. 16/1986

Promotionsausschuß als gleichwertig anerkannter Prüfung abgeschlossen worden ist.

(2) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung zur Promotion, wenn der Bewerber einen bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurückgenommen hat. Der Promotionsausschuß kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren im selben Fach unterzogen hat.

§ 6

Annahme als Doktorand

(1) Der Bewerber richtet an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorand. Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein Lebenslauf.
- Zeugnisse und Nachweise nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2.
- Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat.
- Bei Vorlage einer fertigen Dissertation eine Erklärung, daß sie weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat.
- Eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gleichzeitig die Zulassung zur Promotion an einer anderen Hochschule beantragt hat und ob er sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hatte.
- Bei Bewerbern nicht-deutscher Muttersprache der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse.
- Vorschlag eines Dissertationsthemas (Arbeitstitel).
- Erklärung eines Professors oder Privatdozenten der Universität Oldenburg über die Bereitschaft zur Betreuung des Bewerbers zur Promotion. Auf Antrag des Doktoranden ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um einen Betreuer für die Anfertigung der Dissertation zu bemühen.
- Bestätigung des Betreuers, daß für die Anfertigung der Dissertation Geräte und Arbeitsplatz vorhanden sind.

(2) Der Bewerber hat mit der Annahme als Doktorand einen Anspruch auf individuelle, wissenschaftliche Betreuung und auf Begutachtung seiner Dissertation.

(3) Der Promotionsausschuß hat dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung als Doktorand schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 7

Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)

(1) Die Dissertation soll die Befähigung des Bewerbers zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Sie muß wissenschaftlich beachtenswert sein.

(2) Gemeinschaftliche wissenschaftliche Arbeiten können in Form einer Gruppenarbeit von Bearbeitern als Dissertation angenommen werden, sofern die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die Dissertation kann auch aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Die Dissertation kann auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang vom Bewerber darzulegen ist. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Sie wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß eine andere Sprache für die Dissertation zulassen.

§ 8

Betreuung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß bestellt den vom Doktoranden vorgeschlagenen Betreuer (§ 6 Abs. 1 h). Der Betreuer muß Professor oder Privatdozent des Fachbereichs Biologie der Universität Oldenburg sein und muß das Fach vertreten, aus dem die Dissertation gewählt ist.

(2) Der Betreuer übernimmt die Verpflichtung zur späteren Begutachtung der Dissertation.

(3) Wenn das Thema der Dissertation es erfordert, kann der Promotionsausschuß in Absprache mit dem Doktoranden und dem Erstbetreuer einen weiteren Professor oder Privatdozen-

ten zur Betreuung hinzuziehen. Dieser kann auch einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand reicht die Dissertation beim Promotionsausschuß zur Begutachtung ein. Der Promotionsausschuß eröffnet das Promotionsverfahren, indem er die Referenten zur Begutachtung der Dissertation bestellt.

(2) Die Dissertation ist in fünf maschinengeschriebenen oder gedruckten Exemplaren einzureichen. Beizufügen sind fünf Exemplare einer etwa zwei maschinenschriftliche Seiten umfassenden Kurzfassung. Der Doktorand hat eine Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Besteht die Dissertation aus einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit, so hat der Doktorand eine Beschreibung der Anteile beizufügen, die seine individuelle wissenschaftliche Leistung darstellen.

(3) Der Promotionsausschuß beauftragt einen Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten mit der Begutachtung der Dissertation. Ist die Anfertigung der Dissertation betreut worden, wird der Betreuer zum Erstreferenten bestellt. Ist der Betreuer aus zwingenden Gründen verhindert, so beauftragt der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Doktoranden einen anderen Professor oder Privatdozenten als Erstreferenten. Der Erstreferent und die Korreferenten müssen Professoren oder Privatdozenten des Fachbereichs Biologie der Universität Oldenburg sein. In Ausnahmefällen können die Korreferenten auch Professoren oder Privatdozenten anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen sein. Sofern die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein weiterer Korreferent aus diesem Fachgebiet mit der Begutachtung zu beauftragen.

(4) Der Doktorand kann einen Korreferenten vorschlagen. Ist die Anfertigung der Dissertation nicht betreut worden, so kann er auch den Erstreferenten vorschlagen. Die Vorschläge werden berücksichtigt, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 10

Promotion ohne Betreuung

(1) Bewerber, die die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 oder 2 bei Vorlage der Nachweise (§ 6 Abs. 1 Buchst. a bis f) erfüllen und die eine fertiggestellte Dissertation vorlegen, können beim Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen.

(2) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung außer nach § 6 Abs. 3 Satz 2 auch versagen, wenn die Fachrichtung der Dissertation an der Universität Oldenburg nicht durch einen Professor oder einen Privatdozenten vertreten ist.

(3) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung außer nach § 5 Abs. 2 Satz 1 auch, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen Hochschule zur Begutachtung im Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referenten erstatten binnen eines Monats nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und schlagen die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation vor.

(2) Einem Vorschlag, die Dissertation anzunehmen, ist ein Bewertungsvorschlag beizufügen. Die Dissertation kann mit magna cum laude (sehr gut = 1), cum laude (gut = 2) oder rite (befriedigend = 3) bewertet werden.

(3) Wurden von mindestens einem Referenten Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung des Doktoranden, ob die Dissertation unter Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder ob das Verfahren fortgesetzt wird. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden unter Angabe von Gründen die Auflagen zur Änderung schriftlich mit. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referenten binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung der Dissertation erneut schriftlich Stellung.

Nds. MBl. Nr. 16/1986

(4) Haben die Referenten mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der Promotionsausschuß die Annahme der Dissertation ab. Schlägt ein Referent die Ablehnung vor, bestellt der Promotionsausschuß einen weiteren Gutachter gegebenenfalls von auswärts. Wird nach Bestellung eines weiteren Gutachters die Annahme der Dissertation von mindestens der Hälfte der Gutachter abgelehnt, so ist die Promotion ebenfalls nicht bestanden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Eine abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 12

Auslegung der Dissertation, Entscheidung über Annahme und Bewertung der Dissertation, Vorbereitung der Disputation

(1) Kann gemäß § 11 das Promotionsverfahren fortgesetzt werden, legt der Promotionsausschuß die Dissertation, die Kurzfassung und die Gutachten im Fachbereich zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus. Die Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs Biologie können die Gutachten einsehen und Sondergutachten erstellen; bei Sondergutachten verlängert sich die Auslegungsfrist um zwei Wochen.

(2) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Ist nach Ablauf der Auslegungsfrist kein Sondergutachten eingegangen, ist die Arbeit angenommen. Bei Eingang von Sondergutachten kann der Promotionsausschuß binnen vier Wochen weitere Gutachter hinzuziehen. Der Kandidat kann Gutachten, Sondergutachten und weitere Gutachten einsehen.

(3) Wird die Dissertation angenommen, so legt der Promotionsausschuß das Prädikat der Dissertation fest. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Vorschläge der Referenten und der weiteren Gutachten. Ein Vorschlag, die Dissertation abzulehnen, geht in die Festlegung des Prädikats als nicht bestanden (= 4) ein. Ein arithmetisches Mittel von 1,0 bis 1,5 gilt als „sehr gut“, von 1,5 bis 2,5 als „gut“, von 2,5 bis 3,0 als „befriedigend“. Bei einem Mittel von größer als 3,0 ist die Dissertation abgelehnt.

(4) Der Promotionsausschuß bestellt gleichzeitig die Prüfungskommission und legt den Termin der Disputation fest. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit und stellt ihm die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, mit der Mitteilung über den Disputationstermin zu. Die Disputation soll frühestens vier Wochen, spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat er das umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 13

Mündliche Promotionsleistung (Disputation)

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation und gibt den Termin im Fachbereich Biologie bekannt. Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(2) In der Disputation soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die Disputation erstreckt sich in Anknüpfung an die Themenstellung der Dissertation auf das gesamte Fachgebiet. Die schriftlichen Gutachten der Referenten über die Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden.

(3) In der Regel wird jeder Doktorand einzeln geprüft; im Falle der Gruppenarbeit nach § 7 kann der Promotionsausschuß auf Antrag der Doktoranden eine mündliche Gruppenprüfung zulassen. Die Disputation besteht aus einem Kurzvortrag von 15 Minuten Dauer und einem anschließenden Prüfungsgespräch von einer Stunde Dauer. Sie verlängert sich bei Gruppenprüfungen je Doktorand um eine Stunde und 15 Minuten. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Im Anschluß an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche

che Prüfung bestanden ist. Für die Bewertung der Disputation gelten § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Doktoranden unverzüglich das Ergebnis mit.

(5) Bleibt der Doktorand der Disputation ohne zwingenden Grund fern, so gilt sie als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Zeit wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung ohne unverzügliche und ausreichende Begründung verstreichen läßt.

§ 14

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluß an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuß, wie die Promotionsleistung des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des Prädikats der Dissertation, das einfach zählt, und des Prädikats der Dissertation, das doppelt zählt; § 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Eine besonders herausragende Promotionsleistung ist gegeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation jeweils mit der Gesamtnote 1,0 bewertet werden. Sie kann auf Vorschlag der Prüfungskommission mit summa cum laude (ausgezeichnet) bewertet werden.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Noten der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Hierzu hat der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Universität zur Verfügung zu stellen:

- 150 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- 3 Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofilm von seiner Dissertation herzustellen und zu vertreiben;

und eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation für die Zwecke der Veröffentlichung.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtsort und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten muß.

(3) Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in anderer Form als in Absatz 1 vorgesehen veröffentlicht werden. In diesem Fall ist ein den Erfordernissen von Absatz 2 Satz 1 entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Erstreferent erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 und Absatz 3 für die Veröffentlichung als Dissertation.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens 1 Jahr nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

Nds. MBl. Nr. 16/1986

§ 16

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan ist die Promotion abgeschlossen und der Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster Anlage 2 ausgefertigt, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt und zugestellt, nachdem der Bewerber die Vorschriften nach § 15 erfüllt hat.

(3) Die Akten des Promotionsverfahrens sowie die Dissertation sind zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen und 50 Jahre zu verwahren.

§ 17

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären und die Aushändigung der Promotionsurkunde versagen.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Akteneinsicht

(1) Der Promotionsausschuß hat dem Bewerber oder dem Doktoranden Einsicht in die sein Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dies gilt bis zum Abschluß des Promotionsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Der Promotionsausschuß ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge nach ihrem Wesen, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheimgehalten werden müssen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Dekan gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen Bewertungsentscheidungen der Referenten oder der Prüfungskommission, so leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch den Referenten oder der Prüfungskommission zur Überprüfung zu und fordert zu einer Stellungnahme binnen eines Monats auf. Ändern die Referenten oder die Prüfungskommission ihre Bewertungsentscheidungen entsprechend, so hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch ab. Hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Der Fachbereichsrat darf die Bewertungsentscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission, der Referenten und der weiteren Gutachter nur daraufhin überprüfen, ob

- die maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht beachtet worden sind,
- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt worden sind, oder
- sachfremde Erwägungen maßgeblich gewesen sind.

(3) Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses bescheidet der Fachbereichsrat, wenn der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Doktorand kann einen Professor oder Privatdozenten als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Doktoranden und dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung der Referenten oder vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Entscheidung über den Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Biologie kann als Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste um eines seiner Fächer Doktorgrade nach § 1 Abs. 1 auch ehrenhalber verleihen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muß von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung. Die Entscheidung wird durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Fachbereichsrates und einer Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde mit der Unterschrift des Dekans ausgestellt, die die Verdienste des Geehrten würdigt. Die Urkunde berechtigt zur Führung des Titels „Dr. rer. nat. h. c.“.

§ 21

Übergangsregelungen

(1) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorand angenommen sind oder den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 gestellt haben, können auf Antrag ihr Promotionsverfahren nach der Vorläufigen Promotionsordnung der Universität Oldenburg (Nds. MBl. 1976 S. 2019) sinngemäß entsprechend beenden.

(2) Die Stellung eines Professors nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 150 Abs. 1 NHG die mitgliedschaftrechtliche Stellung eines Professors haben.

(3) Die Stellung eines Privatdozenten nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 149 Abs. 1 NHG zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

(Muster des Titelblatts der Dissertation)

1. Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich
der Universität Oldenburg
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der
angenommene Dissertation

(Verfasser)
geb. am in

2. Rückseite:

Erstreferent:
Korreferent(en):
Tag der Disputation:

Anlage 2
(Muster der Promotionsurkunde)

Promotionsurkunde

Der Fachbereich

der Universität Oldenburg
verleiht

geboren am in

den Grad eines

Doktors der (Dr.)
auf Grund seiner/ihrer mit *beurteilten
Dissertation mit dem Titel

Die Promotion wurde mit dem Prädikat *bewertet.

Oldenburg, den

Der Dekan
des Fachbereichs
der Universität Oldenburg

Der Vorsitzende
des Promotionsausschusses
des Fachbereichs

*Prädikate: - ausgezeichnet
- sehr gut
- gut
- befriedigend